



Entscheidung Nr. 1422 (V) vom 07.01.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.01.1983

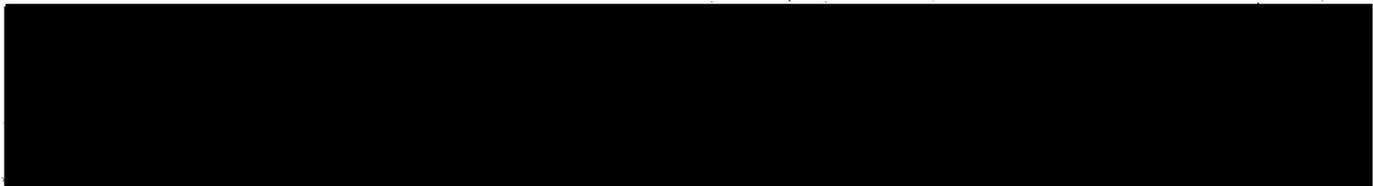
Antragsteller:

Stadt Bonn - Jugendamt-
Bottlerplatz 1, 5300 Bonn 1
Az.: 51.5

Verfahrensbeteiligte:

Marketing Film Bochum GmbH
Viktoriastr. 23-25, 4630 Bochum

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 09.12.1982 am 07.01.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen:

"Zombie"
Videofarbfilm
Marketing Film Bochum GmbH, Bochum

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Die Firma Marketing Film Bochum GmbH, Bochum, ediert und vertreibt den Videofarbfilm "Zombie", der eine Spieldauer von ca. 115 Minuten hat. Die Videofilmkassette wird in Videotheken u.ä. zu Preisen ab DM 1,- pro Tag vermietet. Erscheinungsjahr 1981.

Der angeblich inhaltsgleiche Kinospießfilm, der etwa die gleiche Länge hat, ist eine italienische Produktion aus dem Jahre 1977, Verleih: Neue Constantin. Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist der Film für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben worden (ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "der film-dienst" (Heft 16, 1979) hat den Film wie folgt beurteilt: "Nach einem afrikanischen Aberglauben kommen die Toten auf die Erde zurück, wenn in der Hölle kein Platz mehr ist. Die Handlung spielt in den USA, wo die Lebenden sich in einem grausamen Kampf gegen die menschenfressenden Monster wehren müssen. Ekelerregender, naturalistischer Horrorfilm, der über seine vordergründige Geschichte hinaus als Parabel über die gesellschaftliche Situation interpretiert werden kann. Durch seinen Aufruf zur Gewalt und die Herrenmenschenideologie äußerst fragwürdig. - Wir raten ab."

- 2.) Der Film "Zombie" hat folgenden Inhalt:
Zombies treten massenweise - ohne jeden erkennbaren Grund - in den USA auf und können nur dadurch vernichtet werden, daß ihre Gehirne zerstört werden. Ihr einziges Ziel ist, lebende Menschen anzufallen und zu fressen. Die Toten werden dann auch Zombies.

Zu Anfang des Films greifen paramilitärische Einheiten ein Haus an, ohne daß der Zuschauer einen Grund wüsste. Menschen im Haus werden erschossen. Im Keller sind viele Zombies, die das Fleisch der Toten fressen.

Zwei der Angreifer, Peter und Roger, verlassen dann mit dem Reporter Steven und dessen schwangerer Freundin Fran, im Hubschrauber die Stadt. Nach einigen Kämpfen bei Zwischenlandungen mit Zombies landen sie auf einem riesigen Supermarktkomplex, der gut gefüllt ist, wo allerdings viele Zombies umhergehen.

Die vier richten sich oben ein, töten bei ihren gelegentlichen Ausflügen in die unteren Etagen viele Zombies.

Mit zwei Lkw's blockieren Peter und Roger die Zufahrt zum Zentrum, dabei wird Roger von den Zombies verletzt, obwohl viele vernichtet werden. Die Verletzung ist so schwer, daß Roger stirbt. Als er als Zombie aufersteht, zerschiesst Peter seinen Kopf.

Einige Zeit später dringte eine große Plündererbande in das Zentrum ein. Sie vernichteten viele Zombies. Steven und Peter lassen sich auf Feuergefechte mit ihnen ein und töten einige, aber auch Steven wird verletzt. Er kann sich nicht mehr vor den Zombies retten und wird selbst zum Zombie. Unter seiner Führung finden alle Zombies den Weg zum Dach. Nachdem Peter Steven vernichtet hat, fliehen Fran und er mit dem Hubschrauber.

- 3.) Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Films. Er ist der Meinung, nahezu der ganze Inhalt bestehe aus einer Anhäufung grauenhafter Tötungs- und Verstümmelungsakte an menschlichen Körpern. Daß für diesen Film als Akteure und Urheber der Grausamkeiten sogenannte "lebende Tote" erfunden wurden, ändert nichts an der Tatsache, daß hier in mehr als bestialischer Weise Menschen aufeinander gehetzt würden. Außerdem sei zu betonen, daß exzessive Gewaltakte gerade auch von den "lebenden Menschen" unter-einander als scheinbar sportlicher Wettkampf vorgeführt würden, so vor allem bei dem Einbruch der Rockerbande in das Warenhaus. Die hemmungslose Zerstörungswut gegenüber den Zombies sei keineswegs immer als scheinbare "Notwehr" konstruiert, sondern diene vielfach lediglich dem bloßen Zeitvertreib. Eine solche Orgie brutaler Gewalt berge für jugendliche Rezipienten offensichtlich die nahe Gefahr einer Verrohung und könne diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu eigenen Gewalttätigkeit anreizen. Schliesslich sei noch auf einige andere sozialetisch-desorientierende Elemente hinzuweisen. Die unablässige Konstruktion scheinbarer Notwehrsituationen, in die dann die Akteure immer wieder verwickelt würden, könne zumindest Jugendlichen den Eindruck vermitteln, in der Begegnung mit anderen Menschen bestehe die wichtigste Fähigkeit darin, Konfliktsituationen sofort und hemmungslos mit brachialer Gewalt zu eigenen Gunsten entscheiden zu können. In diesem Film werde fast ausschliesslich nach der Devise verfahren, "der Zweck heiligt alle Mittel", wobei die rücksichtslose Vernichtung vor allem, was für den Handelnden bedrohlich werden könne, als völlig selbstverständlich und unbedenklich erscheine.

Ein besonders aktuelles Beispiel dafür sei der Vorschlag in der Fernsehsendung, mit Atombomben die Großstädte, in denen sich Zombies aufhalten, einfach vollständig auszulöschen und somit der Tötung vieler unschuldiger Menschen und auch die eigentliche Bedrohung durch die Zombies zu beenden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videokassette Bezug genommen.

G r ü n d e

- 4.) Der Videofarbfilm "Zombie" war gemäß § 15a GJS zu indizieren. Der Inhalt der Kassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Absatz 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 GJS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von der Kassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über den Kinospielefilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist lediglich nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche den Film in öffentlicher Kinovorführung besuchen dürfen, was sie ausdrücklich verneint hat. Die Zuständigkeit der BPS ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Absatz 3 GJS.

- 5.) Der Inhalt der Kassette wirkt durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigen bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (Rudolf Stefen; Erläuterungen zum GJS, zu § 1, S. 16, unter Bezugnahme auf die Studie von Bauer/Selg, Nomos Verlag, Baden-Baden).

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Die Zombies tragen im Film überwiegend noch so weitgehend menschliches Aussehen und menschliche Gestalt zur Schau, daß sich für den Betrachter die gegen sie, wie auch die von ihnen ausgeübte Gewalt als von und gegenüber Menschen verübt darstellt. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellung neuer Gewaltszenen vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die genüßliche Ausmalung der Tötungsmethoden von und gegen Zombies ausgerichtet. Diese Tötungshandlungen werden immer wieder dem jugendlichen Zuschauer in Großaufnahme präsentiert. Dabei wird kaum eine ekelerregende Grausamkeit ausgelassen, zu deren Erfindung das menschliche Gehirn in der Lage ist. So werden einzelne Gliedmaßen verzehrt, Eingeweide, Gedärme herausgerissen und aufgefressen, wobei den Verzehrenden das Blut am Kinn herunterläuft. Augen werden aus den Höhlen gerissen.

In Großaufnahme ist zu sehen, als am Anfang das Haus gestürmt wird, wie ein Mann - wohl ein Zombie - seiner Frau die Kehle durchbeißt und ihren Körper mit seinen Zähnen zerfleischt.

Die sich kannibalistisch betätigenden Zombies im Keller des Hauses sind ebenfalls bereits zu Beginn des Films lange Zeit zu sehen. Bleiche Menschengestalten, die sich mit regungslosen Gesichtern ruckartig fortbewegen, sich gegenseitig und die Körper der Menschen zerfleischen und auffressen.

Der Handlungsverlauf erreicht jedoch seinen "Höhepunkt" dadurch, daß die Zombies nicht schlicht durch Pistolenkugeln getötet werden können, sondern daß es zu ihrer endgültigen Vernichtung notwendig ist, ihnen die Gehirnmasse aus dem Kopf zu schießen. So ermöglicht es diese Tötungsmethode, wiederum Grausamkeiten an menschenähnlichen Wesen genüßlich auszumalen. Die Zombies werden immer wieder von Einschüssen verletzt, das Blut spritzt aus den Wunden, die Wesen zucken immer wieder zusammen, bis ihnen endlich das Gehirn aus dem Kopf geschossen worden ist.

Der Mensch wird auf diese Weise zum Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können, was die Würde des Menschen in eklatanter Weise verletzt.

Aber nicht nur die Zombies zeigen unmenschliches Verhalten. Die "normalen" Menschen veranstalten Wettschiessen und Jagd auf Zombies mit Freißier und Gruppenfotos der Jäger. Die Zombies werden nicht nur in sogenannten Notwehrsituationen vernichtet, sondern auch aus "Spaß an der Jagd". Auch Peter, Roger und Steven vernichten viele Zombies aus sicheren Verstecken heraus, weil es ihnen so gefällt. Zombies werden im Treppenhaus hinuntergeworfen, von Lkw's überfahren, mitgeschleift u.ä.

Wie die vier durch das Fernsehen erfahren, sollen Zombies ohne Rücksicht auf sonstige Verluste an Leben dadurch vernichtet werden, daß ganze Städte mit Atombomben ausradiert werden.

Schließlich wird Brutalität im Verhältnis von "normalen" Menschen untereinander ausgeübt. Steven und Peter schießen aus dem Hinterhalt auf die Plünderer, es kommt zu grösseren Schußwechseln, einige der Neuangekommenen werden erschossen bzw. können wegen ihre Verletzungen den Zombies nicht mehr entkommen. So ergeht es auch Steven. Menschliches Leben ist nichts wert. Es wird vernichtet, sobald und solange es möglich ist.

Dabei besteht das Risiko des Films nicht darin, daß Jugendliche das ihnen hier Präsentierte unverzüglich nachahmen werden, sondern darin, daß hier die brutalsten, ekelerregenden Abartigkeiten als "relativ" normal und harmlos dargestellt werden, gegen die sich andere Gewalttaten wie Bagatellen ausnehmen. Auf diese Weise könnte der Jugendliche in Konfliktsituationen sehr leicht dazu neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des ihm gegenüberstehenden Menschen fallen zu lassen und hemmungslos zuzuschlagen.

Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert, in dem der Mensch in einer ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt und damit auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen wird.

Auch ist es so, daß die unablässige Konstruktion scheinbarer Notwehrsituationen, den Jugendlichen zumindest den Eindruck vermitteln kann, das menschliche Leben bestehe im wesentlichen aus einem permanenten Daseinskampf und in der Begegnung mit anderen Menschen bestehe die wichtigste Fähigkeit darin, Konfliktsituationen sofort und hemmungslos mit Brachialgewalt zu eigenen Gunsten entscheiden zu können, wie der Antragsteller richtig ausführt.

- 6.) Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche (normale) Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht und dabei, ohne daß irgendwelche weiteren Handlungssequenzen erkennbar wären, nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 3 GJS).